



Beitragsordnung

Fischschutz contra Kormoran e.V.

§ 1

Beitragshöhe

Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt für:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, | 5,--€ |
| b) | Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, | 3,--€ |
| c) | Vereine in ihrer Gesamtmitgliederzahl pro Mitglied | 1,--€ |
| d) | Ehrenmitglieder | 0,--€ |

Die Mitglieder sollen jedoch freiwillige höhere Beiträge leisten. Dazu erklären Sie in der Beitritterklärung, welchen Beitrag sie leisten werden. Sie können durch Erklärung gegenüber dem Verein ihren Beitrag -soweit er noch nicht eingezogen ist- jederzeit auf den Mindestbeitrag reduzieren.

§ 2

Einzugsverfahren

Die Beiträge werden ausschließlich im Einzugsverfahren erhoben. Bareinzahlungen sollen, außer in der Gründungsphase bis 31.12.2005, nicht angenommen werden.

§ 3

Sonstiges

Beiträge können nicht rückwirkend erhoben werden.

Die Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.

Die Beitragspflicht entsteht jeweils zum Ersten eines Jahres. Der Schatzmeister soll nach Jahresbeginn die Beiträge einziehen.

Jedes Mitglied hat für ausreichende Kontodeckung zu sorgen und eine Veränderung der Kontodaten dem Schatzmeister sofort mitzuteilen.

Soweit durch fehlerhafte Kontodaten, fehlende Kontodeckung usw. der Verein mit Kosten belastet wird, darf er diese dem Mitglied in Rechnung stellen.

Bergneustadt, den 17.02.2005



Satzung des Fischschutz contra Kormoran e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bergneustadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

Fischschutz contra Kormoran e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigung Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind

- Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzes für heimische Gewässer,
- Förderung gemeinnütziger Zwecke in diesem Bereich.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der stark gefährdeten Äschen-, Bachforellen-, und Aalbeständen in heimischen Gewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung des Kormorans als Hauptursache der Bestandsgefährdung,
- Beschaffung von Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Vermittlung an Politik, Naturschutzverbände und Öffentlichkeit.

2. Der Auftrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Erkennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Der Auftrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



§ 3

Mittelverwendung, Beiträge

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist Kalenderjahr

§ 6

Mitglieder

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch Tod oder durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - 1.2 durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - 1.3 bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - 1.4 wegen unehrenhafter Handlungen,
 - 1.5 wenn Beiträge und andere Zahlungspflichten für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - 1.6 wegen Vereinsschädigenden Verhaltens.
2. Bei Ausschluss aus dem Verein ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.



4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle aus der Mitgliedschaftsrechten erwachsenden Ansprüche.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann.
Das Passive Wahlrecht beginnt vor vollendetem 21. Lebensjahr an.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu verrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 9

Organ des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Über ein in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

§ 11

Stimmrechte, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlassung des Vorstandes



- d) die Wahl zweier Kassenprüfer
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Leistung der Versammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13

Abstimmung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins eine ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

1. Vorstand sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 sind nur der Vorsitzende und der Schatzmeister; wobei jeder ihnen Einzelvertretungsbefugnis hat.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§ 11 Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.



2. Das nach Beendigung der Liquidatoren oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung Zweck vorhandene Vermögen fällt an den Verband der Fischereigenossenschaften NRW e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Gummersbach bestimmt ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Bergneustadt, den 17. Februar 2005